

**Amt für Gemeinden**

Gemeindeorganisation

Prisongasse 1  
Postfach 157  
4502 Solothurn  
Telefon 032 627 23 57  
Telefax 032 627 23 62  
agem@vd.so.ch  
www.agem.vd.so

**Dominik Fluri**

Rechtsanwalt/Verwaltungsjurist  
Telefon 032 627 22 81  
Telefax 032 627 22 62  
dominik.fluri@vd.so.ch

Departement für Bildung und Kultur

12. Dez. 2018

Akten-Nr.

INTERN

Departement für Bildung und Kultur

Departementssekretariat

Herr Dr. Dieter Altenburger

Rathau

Barfüssergasse 24

4509 Solothurn

10. Dezember 2018

**Statuten der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn, Mitbericht AGEM**

Geschätzter Dieter

Die Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn hat dem Amt für Gemeinden mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 die teilrevidierten Statuten zur Genehmigung eingereicht. Zuständigkeitshalber leite ich Dir die beiliegenden Statuten zur Prüfung und Vorbereitung des Regierungsratsbeschlusses weiter.

Aus Sicht des AGEM ist folgende Änderung anzubringen:

"(...) nachdem sie vom *Volkswirtschaftsdepartement* des Kantons Solothurn genehmigt worden sind (...)" ersetzen durch "(...) nachdem sie vom *Regierungsrat* des Kantons Solothurn genehmigt worden sind (...)".

Mit freundlichen Grüßen



Dominik Fluri  
Rechtsanwalt/Verwaltungsjurist

Kopie an:

Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn, Herr Dominik Portmann, Postfach 308, 4563 Gerlafingen



Amt für Gemeinden

06. Dez. 2018

Amt für Gemeinden  
Prisongasse 1  
Postfach 157  
4502 Solothurn

Gerlafingen, 5. Dezember 2018

## Statuten der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn Teilrevision

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Synodalversammlung hat am 7. November 2018 der beantragten Änderung von § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 der Statuten zugestimmt. Sie erhalten beiliegend den Protokollauszug der Synodalversammlung.

Beiliegend senden wir Ihnen ein Exemplar der Statuten der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn mit den von der Synodalversammlung genehmigten Änderungen.

Wir bitten Sie um Genehmigung der Statutenänderungen.

Besten Dank und freundliche Grüsse.

**Römisch-Katholische Synode  
des Kantons Solothurn**  
Verwaltung

Dominik Portmann

- Protokollauszug Synodalversammlung vom 7.11.2018 (Trakt. 4)
- Statuten der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn



## PROTOKOLLAUSZUG

### Synodalversammlung der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn vom 7. November 2018 in Balsthal

Gerlafingen, 4. Dezember 2018

**Teilnehmer** 96 Anwesende, davon  
79 stimmberechtigte Delegierte und Synodalräte  
17 Gäste

**Vorsitz** Kurt von Arx, Präsident

**Protokoll** Karin Burckhardt

<b>4.</b>	<p><b>Statutenänderung § 4 Abs. 1 und 2</b> Die Dekanate wurden per 1. August 2018 aufgelöst. Die neue Struktur der Pastoral-Konferenz ist nicht Nachfolge- Leitungsstruktur der Dekanate. Die Statuten sind aus diesem Grund anzupassen.</p> <p><b>A</b> Der Synodalrat beantragt folgende Statutenänderungen:</p> <p>§ 4 Abs. 1 (geändert) <sup>1</sup>Die Synodalversammlung besteht aus den Abgeordneten der Kirchgemeinden und den frei gewählten Mitgliedern des Synodalrates.</p> <p>§ 4 Abs. 2 (geändert) <sup>2</sup>Die Leitung der Bistumsregion St. Verena und zwei Vertreter der Solothurnischen Pastoral-Konferenz haben das Recht, an der Synodalversammlung mit beratender Stimme Einsitz zu nehmen.</p> <p>Die Versammlung genehmigt die beantragte Statutenänderung einstimmig.</p> <p><b>B</b> Die Änderung tritt, nachdem sie vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2019 in Kraft.</p>
-----------	--

Römisch-Katholische Synode  
des Kantons Solothurn

Der Präsident

Kurt von Arx

Die Protokollführerin

Karin Burckhardt



## STATUT

vom 24. März 2012

### § 1. Name

Die Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn (Synode) ist der öffentlich-rechtliche Zusammenschluss der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Solothurn nach Artikel 54 Absatz 2 der Kantonsverfassung.

### § 2. Zweck

<sup>1</sup> Die Synode vertritt und fördert die Interessen der römisch-katholischen Konfession und der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons.

<sup>2</sup> Sie sorgt für einen Finanzausgleich der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons.

<sup>3</sup> Nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der Solidarität unterstützt die Synode die Kirchgemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben, ferner kantonale, diözesane und überdiözesane Aufgaben der römisch-katholischen Kirche.

<sup>4</sup> Die Synode dient dem konfessionellen Frieden. Sie unterstützt Anliegen der Ökumene und arbeitet in sozialen und kulturellen Belangen mit den andern öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften zusammen.

<sup>5</sup> Die Synode kann im Rahmen der Gesetzgebung staatskirchliche Funktionen übernehmen.

<sup>6</sup> Die Befugnisse der kirchlichen Behörden in rein religiösen und kirchlichen Angelegenheiten bleiben vorbehalten.

### § 3. Organisation

<sup>1</sup> Die Organe der Synode sind:

1. die Synodalversammlung;
2. der Synodalrat;
3. die Finanzkommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission oder externe Kontrollstelle

<sup>2</sup> Die Amtsperiode aller Organe beträgt vier Jahre; alle Wahlen erfolgen für eine Amtsperiode oder deren Rest. Die Amtsperiode beginnt am 1. April des Jahres, das auf die Erneuerungswahl des Kantonsrates folgt.

### § 4. Bestand und Einberufung der Synodalversammlung

<sup>1</sup> Die Synodalversammlung besteht aus den Abgeordneten der Kirchgemeinden und den frei gewählten Mitgliedern des Synodalrates <sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Die Leitung der Bistumsregion „St. Verena“ und zwei Vertreter der Solothurnischen Pastoral-konferenz haben das Recht, an der Synodalversammlung mit beratender Stimme Einsitz zu nehmen.

<sup>2)</sup>Änderung §4<sup>1</sup> genehmigt an der Synodalversammlung vom 7.11.2018

<sup>3)</sup>Änderung §4<sup>2</sup> genehmigt an der Synodalversammlung vom 7.11.2018



<sup>3</sup> Kirchgemeinden mit weniger als 1500 Seelen ordnen einen, solche bis zu 3000 Seelen zwei und die übrigen Kirchgemeinden drei Vertreter oder Vertreterinnen ab. Massgebend ist die letzte abgeschlossene Nachführung der kantonalen Bevölkerungsstatistik. Der Synode gegenüber genügt die Bestimmung und Meldung der Abgeordneten durch den Kirchgemeinderat.

<sup>4</sup> Die Synodalversammlung tritt ordentlicherweise zweimal im Jahr zusammen, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Synodalrates sowie wenn die Abgeordneten von 10 Kirchgemeinden es schriftlich, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden und ihrer Anträge, verlangen.

<sup>5</sup> Jedem Teilnehmer und jeder Teilnehmerin steht eine Stimme zu. Der Präsident oder die Präsidentin der Synode führt den Vorsitz.

## § 5. Befugnisse der Synodalversammlung

<sup>1</sup> Die Synodalversammlung wählt:

1. sechs bis acht<sup>1)</sup> Mitglieder des Synodalrates; sie achtet dabei auf eine angemessene regionale Verteilung;
2. den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin aus den nach Ziffer 1 gewählten Personen;
3. die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Kontrollstelle.

<sup>2</sup> Die Synodalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. sie erlässt Verordnungen und Reglemente zur Verwirklichung dieses Statutes, insbesondere eine Dienst- und Gehaltsordnung und eine Finanzhaushaltsverordnung;
2. sie beschliesst den gesamten Voranschlag und die Rechnung der Synode; für den Synodalanteil am Finanzausgleich beschliesst sie Globalkredite in Prozent der verfügbaren Mittel und genehmigt die Rechnung;
3. sie setzt die Beiträge der Kirchgemeinden fest;
4. sie genehmigt den Jahresbericht des Synodalrates;
5. sie führt die Aufsicht über die andern Organe der Synode;
6. sie kann dieses Statut ändern; hierfür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich;
7. sie nimmt von den Legislaturzielen des Synodalrates Kenntnis;

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Synodalversammlung können parlamentarische Vorstösse (Motionen, Postulate, Interpellationen, Kleine Anfragen) zuhanden des Synodalrates einreichen; hierfür gilt das Gemeindegesetz sinngemäss.

## § 6. Bestand des Synodalrates

<sup>1</sup> Der Synodalrat besteht aus sechs bis acht<sup>1)</sup> Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Leitung der Bistumsregion „St. Verena“ hat das Recht, im Synodalrat mit beratender Stimme Einsitz zu nehmen.

<sup>3</sup> Der Präsident oder die Präsidentin der Synode führt den Vorsitz.

<sup>1)</sup>Genehmigt an der Synodalversammlung vom 7.11.2012

## § 7. Befugnisse des Synodalrates



<sup>1</sup> Der Synodalrat wählt:

1. die Finanzkommission;
2. die Delegationen der Synode in diözesanen, kantonalen und anderen Organisationen;
3. den Verwalter oder die Verwalterin;
4. die Spezialseelsorger und –seelsorgerinnen;
5. die übrigen Angestellten der Synode.

<sup>2</sup> Der Synodalrat hat folgende Befugnisse:

1. er berät die Geschäfte der Synodalversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Synodalversammlung;
2. er verfügt über den Synodalanteil am Finanzausgleich nach den in der Finanzhaushaltsverordnung niedergelegten Grundsätzen und im Rahmen der von der Synodalversammlung beschlossenen Globalkredite;
3. er kann mit Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen im Rahmen der von der Synodalversammlung bewilligten Globalkredite abschliessen;
4. er verwaltet das Finanzvermögen der Synode im Rahmen der Finanzhaushaltsverordnung;
5. er kann bei Uneinigkeit unter Kirchgemeinden und in Beschwerdeverfahren gegen Kirchgemeinden vermitteln;
6. er legt zu Beginn der Amtsperiode die Legislaturziele fest;
7. er regelt die Zeichnungsberechtigung;

<sup>3</sup> Der Synodalrat weist bestimmte Sachgebiete einzelnen seiner Mitglieder zu (Ressortsystem).

<sup>4</sup> Der Synodalrat kann für besondere Aufgaben Kommissionen oder Arbeitsgruppen bestellen; Kommissionen oder Arbeitsgruppen haben keine eigene Entscheidungsbefugnis.

## § 8. Ressortsystem

<sup>1</sup> Der Synodalrat umschreibt die Sachgebiete (Ressorts), die er einzelnen seiner Mitglieder zuweist.

<sup>2</sup> Die Leiter oder Leiterinnen der Ressorts stellen dem Synodalrat Antrag und vertreten die Geschäfte des Ressorts auch vor der Synodalversammlung.

<sup>3</sup> Der Synodalrat kann den Leitern oder Leiterinnen der Ressorts die Befugnis zur Verwendung bestimmter Kredite im Rahmen des Voranschlages und Kompetenzen gemäss Organisationsreglement übertragen.

## § 9. Finanzkommission

<sup>1</sup> Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen höchstens eines dem Synodalrat angehört. Der Verwalter oder die Verwalterin hat beratende Stimme.

<sup>2</sup> Die Finanzkommission nimmt Stellung zum Voranschlag; sie stellt dem Synodalrat dazu und zur Verteilung des Synodalanteils am Finanzausgleich Antrag.

<sup>3</sup> Der Synodalrat kann der Finanzkommission weitere Aufgaben übertragen.



## § 10. Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Synodalrat angehören. Die Rechnungsprüfung kann auch durch eine externe Kontrollstelle vorgenommen werden.

\* \* \* \* \*

Dieses Statut tritt am 1. April 2012 in Kraft. Es unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Mit dem Inkrafttreten dieses Statuts ist das Statut vom 21. Mai 1950 mit sämtlichen Nachführungen aufgehoben.

Im Namen der Synodalversammlung

sig.  
Hansjörg Brunner  
Präsident

sig.  
Dominik Portmann  
Verwalter

Vom Regierungsrat genehmigt:

- Statut vom 1. April 2012

RRB Nr. 110 vom 29.1.2013

Genehmigt an der Synodalversammlung vom 24. März 2012

<sup>1)</sup>Genehmigt an der Synodalversammlung vom 7. November 2012

---

## Teilrevision Synodalversammlung vom 7. November 2018

Die Änderungen §4<sup>1</sup> und §4<sup>2</sup> wurden von der Synodalversammlung der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn am 7. November 2018 beschlossen und treten nachdem sie vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden sind, auf den 1. Januar 2019 in Kraft

Der Präsident

Kurt von Arx

Der Verwalter

Dominik Portmann

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom .....genehmigt.